

Anlage IV (Schiffsabwasser)

Anwendungsbereich

- Schiffe auf Auslandsfahrt (Regel 2 Abs. 1 Anlage IV zu MARPOL)
 - mit 400 BRZ und mehr
 - oder
 - mit weniger als 400 BRZ, die für die Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind
- Für Schiffe, die unter Regel 2 Anlage IV MARPOL fallen (s.o.), wenn sie sich auf Inlandsfahrt befinden, gelten die nachfolgenden Einleitbestimmungen ebenso (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 See-Umweltverhaltensverordnung). Als Inlandsfahrt gilt eine Fahrt von einem deutschen Hafen zu einem deutschen Hafen.

Einleitbestimmungen nach Regel 11 Anlage IV MARPOL

<u>Schiffe, die keine Fahrgastschiffe sind</u>			<u>Fahrgastschiffe</u>	
Innerhalb von Sondergebieten		Außerhalb von Sondergebieten	Innerhalb von Sondergebieten	
Das Einleiten von Abwasser von Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind, in allen Gebieten und von Fahrgastschiffen außerhalb eines Sondergebietes ist gemäß Regel 11 Abs. 1 Anlage IV MARPOL verboten, es sei denn:			Das Einleiten von Abwasser von Fahrgastschiffen innerhalb eines Sondergebietes ist gemäß Regel 11 Abs. 3 Anlage IV MARPOL verboten, es sei denn:	
aus Aufbereitungsanlagen	mechanisch behandelt und desinfiziert	unbehandelt	neue Fahrgastschiffe	vorhandene Fahrgastschiffe
Regel 11 Abs. 1 Nr. 2	Regel 11 Abs. 1 Nr. 1	Regel 11 Abs. 1 Nr. 1	ab 01.06.2019 Regel 11 Abs. 3 a)	ab 01.06.2021 Regel 11 Abs. 3 b)
- zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage nach Regel 9 Abs. 1.1 - in umgebendem Wasser sind keine Festkörper und keine Verfärbungen sichtbar	- zugelassenes System zur mechanischen Behandlung und Desinfektion nach Regel 9 Abs. 1.2 - mindestens 3 sm vom nächstgelegenen Land	- aus einem Sammeltank - in von der Verwaltung zugelassenen, mäßigen Einleitraten - Schiff fährt auf seinem Kurs - Mindestgeschwindigkeit 4 kn - mindestens 12 sm vom nächstgelegenen Land	- zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage nach Regel 9 Abs. 2.1 - in umgebendem Wasser sind keine Festkörper und keine Verfärbungen sichtbar	

Schiffe in der Ostsee

Einleitbestimmungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 See-Umweltverhaltensverordnung):

In der Ostsee gilt das Einleitverbot nach Maßgabe der Regel 11 der Anlage IV zu MARPOL auch für die in Regel 2 Abs. 1 Anlage IV zu MARPOL nicht genannten Schiffe, einschließlich Sportboote, sofern diese Schiffe - wie nachfolgend aufgeführt - über eine Toilette mit einer Abwasserrückhalteanlage verfügen:

- Schiffe, die nicht für Auslandsfahrt zugelassen sind, unabhängig ihrer BRZ
- Schiffe, die für Auslandsfahrt zugelassen sind mit weniger, als 400 BRZ oder die max. 15 Personen befördern dürfen
- Sportboote

Befahrensverbot (§ 9 Abs. 2 See-Umweltverhaltensverordnung i.V.m. § 6b Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung):

Sofern die oben genannten Schiffe (Schiffe, die nicht unter Anlage IV MARPOL fallen, einschließlich Sportboote), über eine Toilette verfügen und entgegen § 6b Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung nicht mit einer Abwasserrückhalteanlage ausgerüstet sind, dürfen sie die Ostsee nicht befahren.

Ausrüstungspflicht mit einer Abwasserrückhalteanlage (§ 6b Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung):

Beim Befahren der Ostsee müssen Schiffe, die nicht unter Anlage IV MARPOL fallen, einschließlich Sportboote, sofern sie über eine Toilette verfügen, mit einer Abwasserrückhalteanlage ausgerüstet sein.

Von der Ausrüstungspflicht sowie dem Befahrensverbot ausgenommen sind nach § 6b Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung:

- Schiffe, die vor dem 01.01.1980 gebaut sind,
- Schiffe, die zwischen dem 01.01.1980 und 01.01.2003 gebaut sind und eine Rumpflänge von weniger als 11,50 m oder eine Breite von weniger als 3,80 m aufweisen oder denen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Bescheinigung über die Befreiung von der Ausrüstungspflicht erteilt hat.

Begriffe

- Als „Abwasser“ im Sinne der Anlage IV zu MARPOL zählen sämtliche Abläufe und Abfälle aus Toiletten, Sanitätsräumen, Räumen mit Tieren sowie sonstiges mit diesen Abläufen vermishtes Schmutzwasser
- Eine „Auslandsfahrt“ ist eine Reise von einem Staat zu einem Hafen außerhalb dieses Staates
- Der Begriff „Person“ umfasst Besatzungsmitglieder und Fahrgäste
- Ein „Fahrgastschiff“ ist ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert
- Der Begriff „Fahrgast“ bezeichnet jede Person mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder